



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1015 Wien

B-Frist endet  
am. 23.4.1987

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
12.506/01-I 2/87

Gesetzentwurf	
Zl.	18 - GE/1987
Datum	27.3.87
Verteilt	z. A.M.H. 1987

Sachbearbeiter/Klappe Dr. Stürzenbecher/6961

Datum  
25. März 1987

Betreff

Umstellung des Österreichischen Zolltarifes  
1958 auf das Harmonisierte System;  
Transponierung des Futtermittelgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Mit dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 wird auch der Zolltarif auf Grund des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" in Österreich eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Rechtsvorschriften, die Zolltarifnummern auf Grund des Zolltarifes 1958, BGBl.Nr. 74, enthalten, dem neuen Zolltarif angepaßt werden.

Aus diesem Grund muß auch § 6a des Futtermittelgesetzes, BGBl.Nr. 97/1952 i.d.F. BGBl.Nr. 783/1974, geändert werden.

Für den Bundesminister:

Dr. Riedl

F.d.R.d.A.:  
*Denkschr.*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zl. 12.506/01-I2/87

Bundesgesetz vom.....,  
mit dem das Futtermittelgesetz  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1952 über den Verkehr mit Futter-  
mittel (Futtermittelgesetz), BGBl.Nr. 97/1952, i.d.F.  
BGBl. Nr. 783/1974, wird geändert wie folgt:

Die Einleitung des § 6a lautet:

"Waren der Tarifnummer 2309 des Zolltarifgesetzes 1988,  
BGBl.Nr....., im folgenden als Futtermittelzubereitungen  
bezeichnet, dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht  
anders bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit.....in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-  
minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister

- 2 -

für Land- und Forstwirtschaft, soweit die Anwendung des Zolltarifes und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen, und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.